

bestandsmäßigkeit oder aber zur Charakterisierung der verbrecherischen Handlung gehören.

4. Von großer Bedeutung ist die *Begründung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der verbrecherischen Handlung* im wesentlichen Ermittlungsergebnis der Anklageschrift. Hier gilt es im besonderen Maße, Schwächen in der bisherigen Praxis zu überwinden.

Nach wie vor bemüht man sich, die gesellschaftspolitischen Zusammenhänge, unter denen das Verbrechen begangen wurde, in einem besonderen Abschnitt, meist am Schluß, bei umfangreichen oder bedeutsamen Strafverfahren zuweilen auch zu Beginn des wesentlichen Ermittlungsergebnisses durch allgemeine, mehr oder weniger agitatorische Ausführungen darzustellen. So wurde in einer Anklage wegen Diebstahls von 3 kg Fleisch aus einem volkseigenen Betrieb die Gesellschaftsgefährlichkeit getrennt von der Person und der Tat des Beschuldigten folgendermaßen begründet:

„Das Volkseigentum bildet die Grundlage für den planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist daher das Bestreben aller ehrlichen und bewußten Werktätigen, das Volkseigentum ständig zu vergrößern, zu festigen und zu schützen. Jeder Angriff gegen das Volkseigentum stellt einen Angriff auf die Erfolge der Werktätigen dar, die sich Schritt für Schritt einen besseren Lebensstandard erarbeitet haben.“

Es steht außer Zweifel, daß eine derartig allgemeine Darstellung der Gesellschaftsgefährlichkeit keine sachliche Verbindung zur konkreten Tat besitzt und ohne jegliche Überzeugungskraft bleiben muß. Mit vollem Recht hat Bell bereits 1956 diese schädliche Praxis kritisiert und darauf hingewiesen, daß Tatsachen, nicht aber abstrakte Erwägungen überzeugen.

Selbstverständlich muß die Anklageschrift eine klare, parteiiche Stellungnahme des Staatsanwalts enthalten. Zur Erhöhung ihrer Aussagekraft ist es jedoch erforderlich, jegliche allgemeinen politisch-agitatorischen Ausführungen hinsichtlich der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat zu vermeiden. Die Begründung der Gesellschaftsgefährlichkeit muß *sachbezogen* zum konkreten Fall gebracht werden, und die Ausführungen darüber müssen sinnvoll in die Sachdarstellung einfließen.

So wird man bei einer Anklage wegen Verursachung eines Verkehrsunfalls infolge Trunkenheit am Lenkrad auf das verantwortungslose Verhalten des Beschuldigten gegenüber Verkehrsteilnehmern und fremden Sachwerten hinzuweisen haben. Es muß auf seine unter, der Alkoholeinwirkung nachlassende Konzentrations- und Kritikfähigkeit eingegangen werden. Die dadurch entstandenen Gefahren im öffentlichen Straßenverkehr sind im Zusammenhang mit der Tatschilderung aufzuzeigen, z. B., daß der Beschuldigte mit einem schweren Lkw zu belebter Tageszeit verkehrsreiche Straßen und dazu noch mit überhöhter Geschwindigkeit befuhr.

5. Äußerst formal wurde bisher in der Anklage die *Person des Beschuldigten* behandelt. Meistens begnügte man sich mit der Schilderung des Lebenslaufes von der Geburt über den Schulbesuch bis zur Aufzählung der verschiedenen Arbeitsstellen. Abschließend wurden dann die Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Organisationen, der Familienstand, die Zahl der Kinder und eventuelle Vorstrafen genannt. Diese Angaben waren vielfach völlig ungeeignet, den konkreten Zusammenhang zwischen Tat und Täter herauszustellen. Darauf kommt es aber bei den Ausführungen zur Person gerade an. Deshalb müssen in der Anklage zur Person des Beschuldigten nur die für das Verbrechen wesentlichen Umstände genannt werden. Nur so kann es gelingen, bereits in der Anklageschrift die im

Beschluß des Staatsrates geforderte Unterscheidung zu treffen zwischen solchen Tätern, die im Auftrag oder unter Einfluß feindlicher Agenturen handeln, schwerste Verbrechen begehen oder wiederholt gegen die sozialistische Gesetzlichkeit verstoßen haben, und solchen* deren strafbares Verhalten eine einmalige Entgleisung darstellt.

Bei jeder Anklageerhebung wird es wichtig sein, durch eine zusammenfassende Feststellung der bisherigen Entwicklung des Beschuldigten seine Einstellung zur Arbeit und zur sozialistischen Gesellschaftsordnung aufzuzeigen. Dazu bedarf es aber keineswegs der Aufzählung sämtlicher Arbeitsstellen und ausgeübten Berufe. Selbstverständlich kann man auch hier kein Schema geben. So wird es z. B. richtig und notwendig sein, auf die bisherige berufliche Entwicklung und den Grad der Qualifikation eines Bauleiters, der wegen Wirtschaftsverbrechens angeklagt werden soll, genauer einzugehen, wenn dies für die Beurteilung seiner strafbaren Handlung von Bedeutung ist. Bei einer Anklage wegen Verursachung eines Verkehrsunfalles kann es kaum von Bedeutung sein, wieviel Kinder der Beschuldigte hat und seit wann er verheiratet ist. Auf das bisherige persönliche Verhalten eines Beschuldigten zur Frau und zur Familie müßte man dagegen sehr wohl eingehen, wenn Anklage wegen Sittlichkeitsverbrechens erhoben wird.

6. Schließlich ist es in weitaus stärkerem Maße als bisher erforderlich, in der Anklageschrift die *Ursachen und die das Verbrechen begünstigenden Umstände* zu behandeln. Aber auch solche Ausführungen müssen sinnvoll in die gesamte Sachdarstellung eingefügt und dürfen nicht davon getrennt werden.

In einem Strafverfahren wurde festgestellt, daß auf Grund falscher Anordnungen eines verantwortlichen Bauleiters fehlerhafte Fundamente für Fundamentarbeiten ausgeführt worden waren. Die Fundamente mußten wieder abgebrochen und neu geschüttet werden, was zur Verzögerung des gesamten Bauvorhabens führte. In der Anklageschrift mußte jedoch Erwähnung finden, daß in diesem Fall mangelnde Baufreiheit und sorgloses Verhalten der Leitung des Baubetriebes gegenüber auftretenden Schwierigkeiten begünstigende Umstände darstellten. Sie hatten die Zielsetzung und die Motive des Beschuldigten beeinflußt und mußten deshalb auch in diesem Zusammenhang genannt werden.

Es ist grundsätzlich falsch, die verbrechensbegünstigenden Umstände abschließend in der Anklageschrift darzustellen. Dadurch wird sehr oft der konkrete Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten nicht deutlich genug sichtbar. Außerdem besteht gerade dann die Gefahr, daß das in der Anklage bezeichnete Verbrechen durch eine mitunter ungewollte Überbetonung der Umstände, die es hervorgerufen haben, in den Hintergrund tritt.

7. Die Bedeutung der Anklageschrift erfordert auch eine klare, für jedermann *verständliche Sprache und sachliche Ausdrucksweise*. Der Staatsanwalt sollte deshalb möglichst kurze Sätze bilden. Ein langer, unübersichtlicher Satzbau kommt fast immer durch ungenügende Vorbereitung und flüchtige Arbeitsweise zustande, führt oft zu grammatikalischen Unrichtigkeiten und erschwert in den meisten Fällen das Verständnis für die Ausführungen.

In der Anklageschrift wird in knapper, sachlicher Form festgestellt, was durch das Ermittlungsverfahren nachgewiesen wurde. Deshalb kann es grundsätzlich nicht solche Formulierungen wie „vermutlich“, „es ist möglich“ u. ä. geben. Durch eine solche Ausdrucksweise wird die Überzeugungskraft der Anklage gemindert und werden Zweifel an der Richtigkeit der vom Staatsanwalt getroffenen Feststellungen erweckt. Ausdrücke